

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input checked="" type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
<p>Absender:</p> <p>SGCI Chemie Pharma Schweiz Nordstrasse 15 8021 Zürich</p> <p>Erwin Sigrist, Leiter Bericht „Transport gefährlicher Güter“</p>			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Selbstverständlich begrüßen wir die Übernahme der ADR-Änderungen. Diese sind das Resultat intensiver Diskussionen bei mehreren Tagungen der WP.15 (UN-ECE Genf) und können nur in ihrer Gesamtheit angenommen oder abgelehnt werden von den ADR-Signatarstaaten. Eine Ablehnung hätte weitreichende Konsequenzen für das gesamte System der Gefahrgutvorschriften, würde doch damit die Arbeit von 2 Jahren zunichte gemacht. Eine Ablehnung der ADR-Änderungen ist daher gar keine Option.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Unterzeichnung von Multilateralen Vereinbarungen (MLA) nach Abschnitt 1.5.1 ADR („zeitweilige Abweichungen“) durch die Schweizer Behörden dauert in der Regel ca. 4 Monate. Solche MLA's ermöglichen z.B. die Anwendung von bereits beschlossenen Änderungen des ADR vor dem offiziellen Inkrafttreten. Die Industrie ist darauf angewiesen, von solchen Vereinbarungen rasch um nicht zu sagen sofort profitieren zu können.

Wir ersuchen Sie daher, die entsprechenden nationalen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass die Unterzeichnung nicht durch den Vorsteher des UVEK erfolgen muss sondern rasch durch den verantwortlichen Bereichsleiter erfolgen kann.

II. Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

1. Änderung von 1.1.3.6.3 b.:

Sind Sie mit den Präzisierungen („zulässiges Gefahrgut“; Verweis) einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Neue Bestimmung in 1.1.3.6 d.:

Soll die Anwendung von Kapitel 1.10 ADR für diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff innerhalb der Mengen nach 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR entfallen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Aufhebung von 1.1.3.6.6:

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Änderung von 1.1.3.6.10:

Sind Sie mit den Anpassungen der Bestimmungen für Tankrevisionsunternehmen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Neue Bestimmung in 1.3.3:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Instruktionaufzeichnungen nach Kapitel 1.3 ADR mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir halten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für weit übertrieben. Eine Unterweisung welche vor 10 Jahren erfolgte ist ohnehin wertlos. Die chemisch-pharmazeutische Industrie muss höchste Qualitätsstandards (u.a. nach ISO 9001) erfüllen. Schulungsmassnahmen sind danach kontinuierlich, in der Regel jedoch spätestens alle 5 Jahre, erforderlich. Eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist daher ausreichend.

5. Ergänzung von 1.6.3.21:

Soll die Übergangsregelung für (kubische) Tankcontainer entsprechend ergänzt werden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Neue Bestimmung in 1.10.2.4:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung gemäss Kapitel 1.10 ADR mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ist u.E. übertrieben. Eine Unterweisung welche vor 10 Jahren erfolgte ist ohnehin wertlos. Dies gilt besonders für den sensiblen Bereich „Sicherheit“ von Kapitel 1.10. Die chemisch-pharmazeutische Industrie muss höchste Qualitätsstandards (u.a. nach ISO 9001) erfüllen. Schulungsmassnahmen sind danach spätestens alle 5 Jahre erforderlich. Eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist daher ausreichend. Sicherungspläne müssen zudem laufend den Bedürfnissen angepasst und aktualisiert werden.

7. Ergänzung von 6.14.1.1:

Sind Sie mit der Ergänzung der Begriffsbestimmung des Baustellentanks einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Ergänzung von 6.14.1.2.1:
Sollen Schweissarbeiten an Baustellentanks inskünftig nur noch von geprüften Schweißern
vorgenommen werden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Änderung von 8.2.1.10.1:
Sind Sie mit der Aktualisierung des Wortlautes der Bestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhang 1 SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einsenden bis spätestens 28. Juni 2010 an:

gefahrgut@astra.admin.ch